

Entscheidungsbesprechung

BayObLG, Beschl. v. 17.9.2025 – 201 StRR 59/25¹

Nötigung durch Aufstellen eines Transparents auf einem Bahngleis und hierdurch bedingter Schnellbremsung des Zugführers

Ein bei laufendem Zugbetrieb über die Bahnschienen gespanntes Transparent kann sich gegenüber einem Lokführer, jedenfalls dann, wenn er den dahinter befindlichen Raum nicht überblicken und seinen Zug vor dem Durchbrechen des Transparents nicht mehr zum Stehen bringen kann, als körperlich empfundener Zwang darstellen.

(Amtlicher Leitsatz)

StGB § 240

Prof. Dr. Anne Schneider, LL.M., Wiss. Mitarbeiterin Clara Beckmann Petey, Düsseldorf*

I. Einleitung

Der Nötigungstatbestand (§ 240 StGB) zählt nach wie vor zu den beliebten Prüfungsthemen in Klausuren und Hausarbeiten. Dabei findet der Nötigungstatbestand vor allem bei Fällen im Straßenverkehr Anwendung, die durch die Straßenverkehrsdelikte nicht in vollem Umfang abgedeckt werden. In den letzten Jahren sind vor allem die Protestaktionen der sog. „Letzten Generation“, bei der sich deren Mitglieder auf öffentlichen Straßen festkleben, Gegenstand von Rechtsprechung² und Falllösungen³ gewesen. Hierbei kann an das Urteil des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit von § 240 StGB und die sog. Zweite-Reihe-Rechtsprechung des BGH angeknüpft werden.⁴

Auch in der hier besprochenen Entscheidung des BayObLG geht es um eine Protestaktion gegen Corona-Maßnahmen. Das BayObLG ist in Bayern zuständig für Revisionen gegen erstinstanzliche Urteile der Amtsgerichte und übernimmt insoweit die Funktion der Oberlandesgerichte als Revisionsinstanz (§ 121 Abs. 1 Nr. 1 GVG).⁵ Anders als in den sonst üblichen Fällen wurde allerdings nicht der Straßenverkehr, sondern der Zugverkehr beeinträchtigt, indem ein großes Banner über die Gleise gespannt wurde. Dies führte dazu, dass der Lokführer eine Schnellbremsung einleitete und den ICE zum Stehen brachte. Trotz des abweichenden Settings liegen die Parallelen zu den Straßenverkehrsfällen auf der Hand, weshalb sich die Entscheidung gut eignet, um die Grundsätze der Nötigungsstrafbarkeit und des Gewaltbegriffs zu wiederholen.

* Anne Schneider ist Inhaberin des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Clara Beckmann Petey ist Wiss. Mitarbeiterin an diesem Lehrstuhl.

¹ Der Beschluss ist veröffentlicht in NJW 2026, 334.

² Z.B. KG NStZ 2025, 361 (365 f.); KG NJW 2023, 2792 (2794); OLG Stuttgart NStZ 2016, 353 (355); OLG Dresden BeckRS 2025, 42089 Rn. 30 f.

³ Z.B. Pschorr/Blaschke, ZJS 2023, 320; Schmidt, ZJS 2023, 875; Rönnau/Saathoff, JuS 2023, 439.

⁴ BVerfGE 92, 1; BGHSt 41, 182.

⁵ §§ 8, 9 EGGVG i.V.m. Art. 12 Nr. 1 BayAGGVG. Siehe zum BayObLG auch Kaiser, LTO v. 21.10.2019 (22.9.2026).

II. Sachverhalt

Der Angeklagte spannte 1,50 Meter über den Gleisen in einem Gleisbett ein Banner, auf dem die Aufschrift „Achtung Gleisbruch 2 km“ zu lesen war. Damit wollte er als Teil einer Gruppierung auf die rechtlichen Einschränkungen durch Corona-Maßnahmen aufmerksam machen. Der Geschädigte, der Lokführer ist, fuhr mit einem ICE bei Dunkelheit mit einer Geschwindigkeit von um die 100 km/h um eine Kurve und steuerte auf das kurz zuvor aufgestellte Banner zu. Er erkannte das Banner aus 100 Metern Entfernung. Ihm war bewusst, dass es keine massive Vorkehrung darstellte, er konnte allerdings wegen der Dunkelheit nicht erkennen, ob sich etwas bzw. was sich hinter dem Plakat verbarg. Der Geschädigte leitete sofort die Schnellbremsung ein und duckte sich hinter seinem Führerstand. Der ICE durchbrach trotz der Schnellbremsung das Banner und kam 320 Meter nach Bremsbeginn zum Stehen.

Das Landgericht Würzburg hat den Angeklagten im Berufungsverfahren wegen Nötigung gem. § 240 Abs. 1 StGB verurteilt. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner Revision.

III. Entscheidung

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat die Revision gem. § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Es nahm als Nötigungsmittel Gewalt an⁶ und entschied daher nicht die Frage, ob als Nötigungsmittel ebenfalls eine Drohung mit einem empfindlichen Übel vorlag.⁷ Für die Gewalt sei „[...] eine körperlich vermittelte Zwangswirkung zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands“⁸ zu fordern. Dafür sei ein „[...] geringer körperlicher Kraftaufwand [...]“⁹ des Täters ausreichend, solange die Tat bei dem Opfer nicht nur psychische Auswirkungen verursache, sondern als körperlicher Zwang empfunden werde.¹⁰ Der vom Angeklagten ausgeübte Kraftaufwand wird darin gesehen, dass das Plakat so aufgestellt wurde, dass der Geschädigte mit dem ICE durch das Plakat fahren musste.¹¹ Dass sich der Geschädigte zur Vermeidung der Durchbrechung zur Schnellbremsung gezwungen sah, stelle den körperlich empfundenen Zwang dar.¹² Auch, dass sich der Geschädigte hinter seinen Führerstand in Deckung begab, um seine Gesundheit zu schützen, ließe auf den körperlich wirkenden Zwang schließen.¹³ Ebenso spreche die Tatsache, dass der Geschädigte nicht erkennen konnte, was sich hinter dem Banner verbarg, für das Vorliegen von Gewalt. Denn die Angst, hinter dem Banner jemanden oder etwas unvermeidlich zu überfahren beziehungsweise nicht zu wissen, ob und welches Hindernis sich hinter dem Banner befinde, führe zu einer körperlich wirkenden Angstreaktion.¹⁴

Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Angeklagten diese „für jedermann leicht verständlichen Zusammenhänge“ nicht bewusst gewesen seien.¹⁵ Vielmehr sei diese Reaktion auch vom Angeklagten entsprechend beabsichtigt gewesen.¹⁶ Für die Beabsichtigung spreche gerade, dass

⁶ BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 3 ff.).

⁷ BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 10).

⁸ BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 4).

⁹ BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 4).

¹⁰ BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 4).

¹¹ BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 6).

¹² BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 6).

¹³ BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 6).

¹⁴ BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 8).

¹⁵ BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 8).

¹⁶ BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 7 ff.).

eine Schnellbremsung erzwungen werden sollte, um eine möglichst große mediale Aufmerksamkeit auf die „[...] als ungerechtfertigt empfundenen Einschränkungen der Freiheitsrechte der Menschen durch Corona-Maßnahmen des Staates [...]“¹⁷ zu richten. Die Tat wurde auch als verwerflich und somit rechtswidrig gem. § 240 Abs. 2 StGB angesehen.¹⁸ Weder der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG noch des Art. 8 GG seien eröffnet.¹⁹ Der Bezug zu dem Anliegen der Gruppierung stelle ein nicht zu berücksichtigendes Fernziel dar.²⁰

IV. Bewertung

Die zentrale Frage der Entscheidung ist, ob es sich bei dem Spannen eines Plakats über den Gleisen um „Gewalt“ i.S.d. § 240 Abs. 1 StGB handelt, wenn der Lokführer dadurch zu einer Schnellbremsung verleitet wird. Hierfür soll zunächst die Rechtsprechung zum Gewaltbegriff zusammengefasst werden, bevor auf die Entscheidung eingegangen wird. Außerdem sollen zwei Punkte angesprochen werden, die in der Entscheidung nur angerissen werden, nämlich die Frage, ob (auch) eine Drohung vorliegt, und die Frage nach der Berücksichtigung von Fernzielen.

1. Der Gewaltbegriff

§ 240 StGB setzt voraus, dass der Täter einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Die zentralen Merkmale zur Abgrenzung von rechtmäßigen Veranlassungen zu einem Verhalten von rechtswidrigen sind somit die Nötigungsmittel „Gewalt“ oder „Drohung“.²¹ Was unter „Gewalt“ zu verstehen ist, ist allerdings seit langem umstritten.

Das Reichsgericht definierte Gewalt als „die unter Anwendung körperlicher Kraft erfolgende Einwirkung auf einen anderen zur Überwindung geleisteten oder erwarteten Widerstands“²². Zentral waren nach diesem sog. klassischen Gewaltbegriff somit zwei Elemente, die körperliche Kraftentfaltung und die Einwirkung auf das Opfer, die mit der Zielsetzung der Widerstandsüberwindung verbunden waren. In der Folgezeit wurden die beiden objektiven Elemente immer weiter abgeschwächt, indem nur ein Mindestmaß an körperlichem Einsatz verlangt wurde und auch keine starke physische Auswirkung mehr gefordert wurde.²³ So entschied der BGH 1969, dass Personen, die sich auf Straßenbahngleise setzen, um den Straßenbahnverkehr zu blockieren, die Straßenbahnführer mit Gewalt nötigten. Dieser Bewertung stehe laut BGH nicht entgegen, „daß [sic] die Studenten die Straßenbahn nicht durch unmittelbaren Einsatz körperlicher Kräfte aufhielten, sondern nur mit geringem körperlichen Kraftaufwand einen psychisch determinierten Prozeß [sic] in Lauf setzten“²⁴. Damit wurden psychische und physische Einwirkungen gleichgestellt (sog. vergeistigter Gewaltbegriff).²⁵ Weil die Tötung von Demonstranten bei Weiterfahrt als gravierende psychische Barriere eingestuft wurde, wurde in den Sitzblockaden-Fällen zunächst typischerweise Gewalt bejaht.

¹⁷ BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 9).

¹⁸ BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 11 f.).

¹⁹ BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 11).

²⁰ BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 12).

²¹ BVerfGE 92, 1 (16).

²² RGSt 56, 87 (88); 64, 113 (115).

²³ Siehe den Überblick zu Rechtsprechung bei *Swoboda*, JuS 2008, 862.

²⁴ BGHSt 23, 46 (54) – Laepple.

²⁵ *Valerius*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2026, § 240 Rn. 12.

Dies änderte sich 1995, als das BVerfG die entsprechende Auslegung des Gewaltbegriffs für mit Art. 103 Abs. 2 GG unvereinbar erklärte.²⁶ Durch die Einbeziehung auch psychischer Auswirkungen sei das Tatbestandsmerkmal so weit, dass ihm keine entgrenzende Wirkung mehr zukomme. Auch das Erfordernis nach einem gewissen Gewicht der Einwirkung sei zur Eingrenzung nicht geeignet.²⁷ Damit sei die Strafbarkeit nicht mehr sicher vorherzusehen:

„In demjenigen Bereich, in dem die Gewalt lediglich in körperlicher Anwesenheit besteht und die Zwangswirkung auf den Genötigten nur psychischer Natur ist, wird die Strafbarkeit nicht mehr vor der Tat generell und abstrakt vom Gesetzgeber, sondern nach der Tat im konkreten Fall vom Richter aufgrund seiner Überzeugung von der Strafwürdigkeit eines Tuns bestimmt.“²⁸

In Folge dieser Entscheidung wurde vom BGH für Straßenblockaden die sog. Zweite-Reihe-Rechtsprechung entwickelt.²⁹ Danach genüge der geringe Kraftaufwand durch Hinsetzen, sofern nicht nur ein psychisches Hindernis geschaffen werde. Ein solches psychisches Hindernis bestehe zwar für die Kraftfahrzeugführer, die als erste die Demonstranten erreichten und denen es möglich wäre, weiterzufahren, sofern sie in Kauf nähmen, dafür Menschen zu überfahren und ggf. zu töten. Hielten diese Fahrzeuge aber an, seien die dahinter „in zweiter Reihe“ ankommenden Fahrzeuge physisch an der Weiterfahrt gehindert, da die zuvor wartenden Kraftfahrzeuge ein tatsächliches Hindernis darstellten.³⁰ Dieses Hindernis sei den Demonstranten zuzurechnen.³¹ Im Ergebnis lag daher Gewalt gegen die in zweiter Reihe parkenden Fahrzeugführer vor, sodass eine Verurteilung wegen Nötigung bei Sitzblockaden möglich war. Faktisch handelt es sich dabei um eine Konstellation der mittelbaren Täterschaft.³²

Diese Rechtsprechung ist – trotz aller Kritik³³ – nach wie vor herrschend. Sie wurde bei den in den letzten Jahren wieder vermehrt aufgetretenen Protestaktionen im Straßenverkehr regelmäßig angewandt.³⁴ Auch das BVerfG hat sie gebilligt.³⁵ Entsprechend wird Kenntnis der hier skizzierten Entwicklung des Gewaltbegriffs auch von Studierenden erwartet, die sich mit Fällen von Protestaktionen und Blockaden befassen.

2. Aufstellen eines Transparents als Gewalt?

Auch in der hier besprochenen Entscheidung handelt es sich um eine Protestaktion, bei der zwar nicht die Straße, aber die Gleise mit einem Transparent blockiert wurden. Das BayObLG bezieht sich bei der Definition von „Gewalt“ daher explizit auf das Grundsatzurteil des BGH zur Zweiten-Reihe-Rechtsprechung. Anders als in den entsprechenden Straßenverkehrsfällen konnte allerdings nicht auf eine „zweite Reihe“ abgestellt werden, da nur der unmittelbar betroffene ICE eine Schnellbrem-

²⁶ BVerfGE 92, 1. Siehe auch BVerfGE 73, 206, wo in dieser Frage Stimmgleichheit herrschte. Gem. § 15 Abs. 4 S. 3 BVerfGG ist bei Stimmgleichheit nicht von einem Verfassungsverstoß auszugehen.

²⁷ BVerfGE 92, 1 (16 f.).

²⁸ BVerfGE 92, 1 (18).

²⁹ BGHSt 41, 182 = NJW 1995, 2643 (2644).

³⁰ BGH NJW 1995, 2643 (2644).

³¹ BGH NJW 1995, 2643 (2644).

³² Siehe *Sinn*, ZJS 2011, 283 (285).

³³ Siehe etwa *Magnus*, NStZ 2012, 538 (541 f.); *Amelung*, NStZ 1996, 230 (230 ff.); *Sinn*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 240 Rn. 51; *Eidam*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 240 Rn. 32 f.

³⁴ BayObLG NJW 2025, 984 (986).

³⁵ BVerfG NJW 2011, 3020 m.Anm. *Sinn*, ZJS 2011, 283.

sung vornahm. Dass nachfolgende Züge wegen der Protestaktion auch zum Bremsen gezwungen wurden, lässt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen.³⁶ Es gibt in Bayern durchaus Bahnstrecken, die so wenig befahren werden, dass durch die Bremsung kein nachfolgender Zug aufgehalten wird. Das BayObLG hatte deshalb zu entscheiden, ob nach diesen Grundsätzen bereits auf den ersten (und einzigen) betroffenen Zug Gewalt ausgeübt wurde. Das Gericht führt zur Gewalt im Einklang mit dieser Rechtsprechung aus:

„Gewalt‘ ist eine körperlich vermittelte Zwangswirkung zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands. Es kann auf der Seite des Täters ein geringer körperlicher Kraftaufwand genügen. Entscheidend ist, dass sich die Tat gegenüber dem Opfer nicht nur psychisch auswirkt, sondern als körperlicher Zwang darstellt [...].“³⁷

Während diese Definition der herrschenden Meinung entspricht, überzeugt die Subsumtion des Gerichts in der Sache nicht. Die zentrale Passage des Urteils lautet:

„Diese Feststellungen [zum Sachverhalt, Anm. der Verf.] lassen nur den Schluss zu, dass der Zugführer einem von ihm als körperlich empfundenen Zwang ausgesetzt war, eine Schnellbremsung einzuleiten. Es war für ihn unvermeidlich, das auf einem Holzgestell angebrachte Plakat mit dem von ihm geführten Zug zu durchfahren, wodurch bereits eine (geringe) körperliche Kraft zumindest auf das vom Zeugen geführte Triebfahrzeug ausgeübt wurde. Dieser konnte auch nicht erkennen, was sich hinter dem Hindernis befand. Für den von ihm empfundenen körperlichen Zwang spricht vorliegend insbesondere die Tatsache, dass er sich nach Erkennen des Plakats sofort hinter seinem Pult in Deckung brachte, weil er um seine Gesundheit fürchtete.“³⁸

a) Körperliche Kraftentfaltung

Wie bereits festgestellt wurde, sind im Wesentlichen zwei Merkmale für das Vorliegen von Gewalt erforderlich, die Entfaltung eines körperlichen Kraftaufwands und die Einwirkung auf das Opfer in Form von körperlichem Zwang. Unklar ist nach den Ausführungen im Urteil zunächst, worin genau die Kraftentfaltung seitens des Täters liegt. Wenn das Urteil angibt, dass durch das Durchfahren des Plakats „bereits eine (geringe) körperliche Kraft zumindest auf das vom Zeugen geführte Triebfahrzeug ausgeübt wurde“³⁹, scheint darin der Kraftaufwand des Täters zu liegen. Dafür spricht zumindest, dass in der Definition ebenfalls das Wort „gering“ zur Beschreibung des Kraftaufwands verwendet wurde und dass keine andere Tathandlung genannt wird. Allerdings wäre es mit allgemeinen dogmatischen Grundsätzen nicht vertretbar, das Durchfahren des vom Lokführer gesteuerten Zugs als Kraftentfaltung durch den Täter anzusehen. Hierbei handelt es sich gar nicht um ein Verhalten des Täters. Vielmehr kann dem Täter allenfalls zur Last gelegt werden, das Transparent über den Gleisen aufgestellt zu haben. Dies ist die Tathandlung der möglichen Nötigung. Hier zeigt sich dann die Parallele zu den Sitzblockaden-Fällen, in denen das Besetzen von Gleisen und Straßen als Kraftentfaltung für ausreichend gehalten wurde. Das BVerfG stellt sogar nur auf die „körperliche Anwe-

³⁶ Vgl. zu einem solchen Fall KG BeckRS 2009, 11515.

³⁷ BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 4).

³⁸ BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 6).

³⁹ BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 6).

senheit“ ab.⁴⁰ Wenn schon ein Sich-Hinsetzen ausreichend Kräfte entfaltet, gibt es keinen Grund, das Aufstellen eines Transparents anders zu bewerten. Im Ergebnis hat das BayObLG daher auf Basis der Rechtsprechung zutreffend eine ausreichende Kraftentfaltung vorausgesetzt.

b) Körperlicher Zwang

Schwieriger zu beantworten ist die Frage, ob auf den Lokführer körperlicher Zwang ausgeübt wurde. Ein rein psychischer Zwang genügt den Anforderungen des Gewaltbegriffs nicht. Bei genauer Betrachtung liefert die Entscheidung zwei Anhaltspunkte für einen möglichen körperlichen Zwang: Zum einen wird darauf abgestellt, dass das Plakat bei Durchfahrt Kraft auf den Zug ausgeübt habe, zum anderen wird die Tatsache angeführt, dass der Lokführer sich aus Angst um seine Gesundheit in Deckung brachte.

aa) Das Transparent als Barriere

Das BVerfG hat anerkannt, dass Gewalt anzunehmen sein kann, wenn der Täter eine physische Barriere errichtet.⁴¹ In dem zugrunde liegenden Fall hatten die Demonstranten sich mit Metallketten aneinandergekettet und dann am Tor befestigt. Damit hatten sie keine Möglichkeit, heranfahrenden Kfz auszuweichen. Dies bewertete das BVerfG nicht als psychische, sondern bereits als physische Barriere, die als Gewaltanwendung zu klassifizieren sei.⁴² Eine physische Barriere stellt auch ein Stahlkasten dar, der fest mit den Schienen verbunden ist.⁴³ Auch das Festkleben auf der Straße ist unter Verweis auf diese Entscheidung als Gewaltanwendung angesehen worden.⁴⁴ Gemein ist den Entscheidungen, dass die Sperre durch die Demonstranten nur mit Hilfsmitteln aufgehoben werden konnte, da Ketten zerstört oder Kleber abgelöst werden mussten. Daraus lässt sich allerdings nicht schließen, dass nur bei Notwendigkeit von Hilfsmitteln eine physische Barriere anerkannt ist. Vielmehr haben die Gerichte auch körperlichen Zwang bejaht, wenn die Barriere lediglich von Menschen ausging, diese aber nicht nur körperlich anwesend waren. So gilt zwar nicht das Versperren einer Strecke mit ausgebreiteten Armen, aber das Legen auf die Motorhaube als Gewalt.⁴⁵ Auch das Bilden einer Menschenkette durch Einhaken wurde vom BayObLG als Gewalt bewertet.⁴⁶ Es bleibt daher unklar, wann genau eine den Gewaltbegriff erfüllende physische Barriere vorliegt.⁴⁷ Anerkannt ist vielmehr nur, dass die bloße Anwesenheit einer Person noch keine ausreichende Barriere darstellt.

Vor diesem Hintergrund ist es zweifelhaft, ob das Transparent eine ausreichende physische Barriere für den ICE darstellt.⁴⁸ Ein solches Transparent besteht in der Regel aus Laken und dünnen Holz-

⁴⁰ BVerfGE 92, 1 (18).

⁴¹ BVerfGE 104, 92 (102).

⁴² BVerfGE 104, 92 (102).

⁴³ BGH NJW 1998, 2149 (2151).

⁴⁴ KG NStZ 2025, 361 (365 f.); KG NJW 2023, 2792 (2794); OLG Stuttgart NStZ 2016, 353 (355); OLG Dresden BeckRS 2025, 42089 Rn. 30 f. (häufig in Bezug auf § 113 StGB problematisiert). Siehe dazu auch *Lund*, NStZ 2023, 198 (198 f.); *Sandherr*, NZV 2024, 394; *Eisele*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, vor §§ 234–241a Rn. 10 f.; vgl. *Zimmermann/Griesar*, JuS 2023, 401 (403).

⁴⁵ BGH NStZ-RR 2002, 236 (236); a.A. etwa *Eisele*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, vor §§ 234–241a Rn. 10c.

⁴⁶ BayObLGSt 1995, 167.

⁴⁷ So auch *Sinn*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 240 Rn. 51. *Mittelsdorf*, JuS 2002, 1062 (1064), spricht von einer „echten Barriere“.

⁴⁸ So auch *Hübenthal*, FD-StrafR 2026, 800165.

latten.⁴⁹ Daher handelt es sich bei dem Transparent um eine Vorrichtung, die weniger massiv ist als etwa ein auf den Gleisen sitzender Mensch. Hierfür spricht auch, dass das Transparent offenbar vom ICE problemlos durchbrochen werden, ohne dass es zu Schäden an dem Zug oder an Personen kam.⁵⁰ Auch wäre das Transparent vermutlich einfach zu entfernen gewesen. Wenn aber bereits ein sitzender Mensch nicht als ausreichende physische Barriere für ein Auto angesehen wird, muss dies erst recht gelten, wenn ein weniger solides Transparent auf einen ICE trifft.⁵¹ Die Masseunterschiede sind in diesem Fall so groß, dass es für den ICE keinen signifikanten Unterschied macht, ob er ein solches Plakat durchfährt oder nicht.⁵² Die den einzelnen Lokführer treffende Kraft, auf die das BayObLG abstellt, ist verschwindend gering und ungefähr ein Zehntel der Kraft, die den Fahrer eines PKW mit 1,6t trifft, der einen Menschen überfährt.⁵³ Damit kann diese Kraft nicht als „körperlicher Zwang“ gewertet werden, wenn man zugleich mit dem BGH den Zusammenstoß mit einem Menschen nicht als ausreichende physische Barriere bewertet.

Hierfür spricht auch, dass die ursprünglich vom AG Gemünden vorgenommene Verurteilung wegen fahrlässigen gefährlichen Eingriffs in den Bahnverkehr vom Berufungsgericht offenbar aufgehoben wurde. Dies könnte daran liegen, dass das Transparent gar nicht als Hindernis (Nr. 2) oder ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff (Nr. 4) gewertet wurde.⁵⁴ Es könnte allerdings auch an einer konkreten Gefahr fehlen, was angesichts der sehr geringen Kräfte, die auf die Zuginsassen wirken, naheliegt.

bb) Die Angstreaktion des Lokführers

Das BayObLG stellt zudem darauf ab, dass der Lokführer sich aus Angst vor einem eventuellen Zusammenprall in Deckung brachte. Dies deutet es als Beleg für einen „von ihm als körperlich empfundenen Zwang“.⁵⁵ Damit erkennt es allerdings die Maßstäbe, denn es geht nicht darum, ob das Opfer den Zwang als körperlich empfunden hat, sondern ob das Opfer körperlichen Zwang empfunden hat, d.h. körperlicher Zwang auf das Opfer wirkte.⁵⁶ Es handelt sich um ein objektives Merkmal.

Legt man die Tatsache zu Grunde, dass i.R.d. § 240 StGB physischer von psychischem Zwang abgegrenzt werden soll und nur ersterer den Gewaltbegriff erfülle, liegt es nahe, eine Angstreaktion dafür nicht ausreichen zu lassen.⁵⁷ Denn Angst ist nun einmal etwas Psychisches. Der Lokführer leitete die Schnellbremsung ein, weil die Strecke durch das Plakat verdeckt war und er daher nicht wusste bzw. befürchtete, dass sich physische Hindernisse auf der Strecke befinden könnten. Nicht die geringe Krafteinwirkung durch die Kollision mit dem Plakat als solchem, sondern die Ungewiss-

⁴⁹ Vgl. [beck-aktuell v. 2.12.2022, becklink 2025561](#) zum erstinstanzlichen Urteil des AG Gemünden, Urt. v. 2.12.2022 – 701 Js 373/21.

⁵⁰ Siehe BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 5). So auch *Hübenthal*, FD-StrafR 2026, 800165.

⁵¹ Vgl. *Amelung*, NSTZ 1996, 230 (231), der sich auf Menschen und LKW bezieht, damit aber die Zweite-Reihe-Rechtsprechung insgesamt kritisiert.

⁵² Das Leergewicht eines ICE 4 beträgt 670 t, https://www.deutschebahn.com/de/ice4_technische_daten-6876756 (22.9.2026). Ein großes Transparent dürfte maximal 10 kg wiegen. In einem solchen Fall wird die Fahrt des ICE von 100 km/h auf ca. 99,9986 km/h verlangsamt – eine kaum wahrnehmbare Geschwindigkeitsänderung. Zum Vergleich: Trifft ein PKW mit 1,6 t bei einer Fahrt von 100 km/h auf einen Menschen von 80 kg, verlangsamt sich die Geschwindigkeit auf 95,2381 km/h.

⁵³ Auf den Lokführer wirkt (bei einer Aufpralldauer von 0,1 s) eine Kraft von ca. 0,5 Newton, auf den Autofahrer wirken immerhin ca. 50 Newton (Dank an *Tobias Schneider* für diese Berechnung).

⁵⁴ *Hübenthal*, FD-StrafR 2026, 800165.

⁵⁵ BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 6).

⁵⁶ Kritisch auch *Hübenthal*, FD-StrafR 2026, 800165.

⁵⁷ So auch *Hübenthal*, FD-StrafR 2026, 800165.

heit war maßgeblich für diese Reaktion. Würde auch in solchen Fällen Gewalt angenommen, ließe sich Gewalt nicht mehr von Drohung abgrenzen.⁵⁸

Dem BayObLG ist allerdings zuzugestehen, dass auch das BVerfG unter bestimmten Voraussetzungen Angstreaktionen für die Annahme von Nötigung ausreichen lässt. So hat das Gericht im Fall des Bedrängens im Straßenverkehr ausgeführt:

„All diese Faktoren [zur allgemeinen Verkehrssituation und zur Art der Beeinträchtigung, Anm. der Verf.] lassen einzeln oder im Verbund Rückschlüsse auf die Auswirkungen des auf seine strafrechtliche Relevanz zu überprüfenden Verhaltens auf den Betroffenen zu. Werden diese Auswirkungen körperlich empfunden, führen sie also zu physisch merkbaren Angstreaktionen, liegt Zwang vor, der – auch gemessen an verfassungsrechtlichen Maßstäben – Gewalt sein kann [...]. Zwar ist das Angstempfinden der Menschen unterschiedlich und weichen deshalb auch ihre körperlichen Reaktionen auf bedrängendes Fahren voneinander ab. Dies ist jedoch kein Argument, das der Annahme nötiger Gewalt im Straßenverkehr unter Hinweis auf eine mangelnde Tatbestandsbestimmtheit des § 240 StGB entgegengehalten werden kann. Bei bedrängender Fahrweise muss ein Fahrzeugführer grundsätzlich damit rechnen, dass sein Verhalten zu Furchtreaktionen anderer Verkehrsteilnehmer führen kann.“⁵⁹

Danach soll auch eine „physisch merkbare Angstreaktion“ als körperlicher Zwang zu bewerten sein. Dass Menschen unterschiedlich ängstlich seien, spreche nicht gegen die Unbestimmtheit, vielmehr müsse ein drängender Fahrer damit rechnen, dass sich andere Verkehrsteilnehmer fürchteten. Es werden somit nicht nur physische, sondern auch psychosomatische Auswirkungen als ausreichender Zwang angesehen, während rein psychische Folgen hiervon nicht erfasst sind.⁶⁰ Einen Widerspruch zur Sitzblockaden-Entscheidung sieht das BVerfG offenbar nicht, obwohl mit der „Angstreaktion“ wieder eine geistige Komponente in den Gewaltbegriff hineingetragen wird.⁶¹ Dies spricht dafür, dass entscheidender Gesichtspunkt nach wie vor die physische Merkbarkeit der Angstreaktion ist und eine sich nicht physisch auswirkende Angst nicht erfasst ist. Erforderlich sind demnach körperliche Reaktionen wie Herzklopfen, Schweißausbrüche o.Ä., die sich auf die Kraftentfaltung zurückführen lassen.

Das BayObLG recurriert erkennbar auf diese Entscheidung, indem es schreibt, das Wissen des Genötigten, das Überfahren eines Hindernisses nicht mehr verhindern zu können, sei „geeignet, bei ihm eine körperlich wirkende Angstreaktion herbeizuführen“⁶². Nach den Ausführungen des BVerfG kommt es aber nicht auf die Eignung an, eine solche Reaktion herbeizuführen, sondern es muss sich tatsächlich eine entsprechende physische Reaktion beim Genötigten finden.⁶³ Ansonsten wären die Ausführungen zum unterschiedlichen Angstempfinden der Menschen überflüssig. Im Urteil gibt es aber keine Feststellungen dazu, ob der Lokführer eine solche körperlich wirkende Angstreaktion aufzeigte oder nicht. Zwar leitete der Lokführer die Schnellbremsung ein und ging in Deckung. Dabei handelt es sich aber um den Nötigungserfolg, der nicht mit dem Nötigungsmittel zusammenfallen

⁵⁸ So auch die Kritik von *Huhn*, DAR 2007, 387 (388); *Sinn*, JuS 2009, 577 (583); *Magnus*, NSTZ 2012, 538 (542 f.).

⁵⁹ BVerfG BeckRS 2007, 22862 Rn. 20.

⁶⁰ Vgl. *Huhn*, DAR 2007, 387 (388).

⁶¹ Als Rückkehr zum geistigen Gewaltbegriff bezeichnet dies *Sinn*, JuS 2009, 577 (583). Zustimmend *Magnus*, NSTZ 2012, 538 (542 f.). Kritisch auch *Toepel*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 240 Rn. 92a.

⁶² BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 8).

⁶³ Auf die Notwendigkeit der Feststellung im Einzelfall weist auch *Eisele*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, vor §§ 234–241a Rn. 10c, hin.

kann.⁶⁴ Die Tatsache, dass er „in Deckung ging“, reicht außerdem nicht aus, weil es sich dabei auch um eine normale Vorsichtsmaßnahme handeln könnte, die nicht auf eine körperliche Angstreaktion zurückzuführen ist.

Grundsätzlich ist zudem fraglich, ob die Rechtsprechung des BVerfG für Nötigungen im Straßenverkehr auf die vorliegende Konstellation übertragen werden sollte. Ob diese Rechtsprechung überhaupt überzeugt, soll hier nicht weiter erläutert werden, auch wenn insofern ebenfalls Zweifel angebracht sind. Die Gerichte stellen in solchen Fällen Anforderungen an das Tatverhalten, die über eine einfache Kraftentfaltung hinausgehen und sehr auf die spezifische Situation im Straßenverkehr bezogen sind.⁶⁵ So wird etwa eine gewisse Dauer des nötigen Verhaltens gefordert.⁶⁶ Auch wird hier zum Teil auf die Eignung, einen besonnenen Fahrer in Sorge und Furcht zu versetzen, abgestellt, obwohl das BVerfG von einem individuellen körperlich messbaren Angsterfolg spricht.⁶⁷ Dies zeigt, dass sich hier eine Fallgruppe herauskristallisiert hat, die sich von anderen Fallgruppen unterscheidet. Soweit ersichtlich wurde diese Rechtsprechung auch bislang nur auf Straßenverkehrsnötigungen angewandt.⁶⁸ Möchte man diese Rechtsprechung übertragen, darf man nicht nur auf das Einbeziehen von Angstreaktionen abstellen, sondern müsste auch die Anforderungen an das nötige Verhalten übertragen, also eine gewisse Dauer und Erheblichkeit des Verhaltens fordern. Dies passt aber nicht zu der hier besprochenen Entscheidung, in der ein Transparent über die Gleise gespannt wurde, aber nur ein einmaliger Kontakt zum Zug bestand.

Festzuhalten ist damit, dass sich auch über eine Angstreaktion des Lokführers kein körperlicher Zwang begründen lässt, weil es erstens keine Anhaltspunkte für eine körperliche Angstreaktion gibt und sich zweitens die Rechtsprechung zur Nötigung im Straßenverkehr nicht ohne weiteres auf diese Fälle übertragen lässt. Das Auslösen von Angst könnte allerdings im Rahmen einer Drohung Berücksichtigung finden.

3. Aufstellen eines Transparents als Drohung?

Die Frage, ob der Tatbestand der Nötigung auch mittels Drohung mit einem empfindlichen Übel erfüllt wurde, lässt das BayObLG offen.⁶⁹ Die Drohung mit einem empfindlichen Übel ist neben der Gewalt Nötigungsmittel i.S.d. § 240 Abs. 1 StGB. Darunter ist das Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels zu verstehen, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zumindest zu haben vorgibt und dessen Verwirklichung der Drohende bei Bedingungseintritt zumindest seiner Äußerung nach will.⁷⁰ Ein Übel ist jede vom Genötigten als nachteilig empfundene Veränderung der Außenwelt.⁷¹ Empfindlich ist ein Übel, wenn die Ankündigung dieses unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen geeignet erscheint, aufgrund seiner Erheblichkeit einen besonnenen Menschen zu dem mit der Drohung erstrebten Verhalten zu bestimmen.⁷²

Man kann sich fragen, ob die Aufschrift „Achtung Gleisbruch 2 km“ ein empfindliches Übel darstellt, mit welchem gedroht wird. In jedem Fall ist ein Gleisbruch ein Nachteil. Die Ankündigung eines

⁶⁴ Hübenthal, FD-StrafR 2026, 800165. Siehe auch Magnus, NStZ 2012, 538 (542 f.).

⁶⁵ Exemplarisch OLG Hamm NStZ 2025, 616. Siehe auch OLG Köln NZV 2013, 454 (456).

⁶⁶ OLG Köln NZV 2013, 454 (456).

⁶⁷ OLG Köln NZV 2013, 454 (456).

⁶⁸ Sinn, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 240 Rn. 51.

⁶⁹ BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 10).

⁷⁰ Fischer/Anstötz, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 240 Rn. 31.

⁷¹ Fischer/Anstötz, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 240 Rn. 32.

⁷² BGH NStZ 1982, 287.

Gleisbruchs erscheint auch geeignet, eine Person zu der Bremsung eines Zuges zu bewegen.⁷³ Allerdings gibt der Angeklagte nicht vor, auf das Vorliegen des Gleisbruchs Einfluss zu haben. Die Aussage weist auf ein empfindliches Übel, dem Gleisbruch, hin, auch wenn dieses nicht existiert. Damit wird auf die Gefahr der Weiterfahrt hingewiesen und die Aufschrift stellt eine Warnung, keine Drohung dar. Bei dieser fehlt gerade die Möglichkeit der, wenn auch nur behaupteten, Einflussnahme des Drohenden.⁷⁴

Möglicherweise stellt jedoch das empfindliche Übel die Ungewissheit dar, was sich hinter dem Banner verbirgt und somit die Sorge, mit etwas oder jemandem zu kollidieren. Damit könnte die Drohung sich daraus zusammensetzen, dass, wenn nicht gebremst wird, man in das Ungewisse und so möglicherweise in ein Hindernis als empfindliches Übel fahren wird. Dass hier keine Kommunikation von Angesicht zu Angesicht zwischen dem Angeklagten und dem Geschädigten erfolgt ist, steht einer Drohung grundsätzlich nicht entgegen.⁷⁵ Schlüssige Handlungen können als Drohungshandlung im Sinne eines seelischen Einwirkens auf den Bedrohten⁷⁶ ausreichen, sofern das angekündigte Übel gut genug erkennbar wird.⁷⁷ Jedoch ist gerade in diesem Fall fraglich, ob durch das gespannte Banner erklärt wird, dahinter befinde sich ein Hindernis. Das bloße Unwissen über das, was noch kommt, stellt schließlich nicht den Nachteil dar. Der Nachteil ist die Angst vor einer möglichen Kollision hinter dem Banner. Der BGH verneinte in anderen Fällen bezüglich der Strafbarkeit gem. § 249 StGB oder §§ 253, 255 StGB das Vorliegen einer Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben, wenn bloß die Angst des Opfers vor, in den Fällen erneuter, Gewaltanwendung ausgenutzt wird.⁷⁸ Zwar könne die Drohung auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen, jedoch sei dafür die Gefahr für Leib oder Leben deutlich in Aussicht zu stellen.⁷⁹ Zwar ist für die Strafbarkeit wegen Raubes oder räuberischer Erpressung ein qualifiziertes Nötigungsmittel erforderlich, sodass ein Drohen mit einem bloß empfindlichen Übel nicht ausreicht. Dennoch kann die Anforderung an die Drohung, sei sie mit einem empfindlichen Übel oder mit einer Gefahr für Leib oder Leben, entnommen werden, dass der Nachteil deutlich in Aussicht gestellt werden muss. Das Übel muss demnach genügend erkennbar sein.⁸⁰ Daran fehlt es hier: ein gespanntes Banner begründet für sich genommen keine Gefahr einer Kollision. Eine solche Gefahr begründet wohl ein tatsächliches Hindernis auf den Gleisen, dem man gegebenenfalls solch einen Erklärungswert zukommen lassen könnte. Dass das Banner Angst vor einer Kollision auslöst, verleiht diesem keinen Erklärungswert dahingehend, dass eine solche Gefahr tatsächlich bestehe.

Damit stellt das Spannen des Banners keine Drohung i.S.d. § 240 Abs. 1 StGB dar.

⁷³ Die Schnellbremsung sollte den beabsichtigten Nötigungserfolg darstellen, vgl. BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 9).

⁷⁴ BGH NStZ 2009, 692 (693); Fischer/Anstötz, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 240 Rn. 36; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 367.

⁷⁵ Fischer/Anstötz, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 240 Rn. 31; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 368.

⁷⁶ BGH NStZ-RR 2023, 177 (178).

⁷⁷ BGHSt 7, 252 (253); BGH NStZ-RR 2023, 177 (178).

⁷⁸ BGH NStZ 2013, 648; BGH NStZ 2017, 92 (93); BGH NStZ-RR 2017, 143 (144); Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 249 Rn. 5.

⁷⁹ BGH NStZ 2013, 648; BGH NStZ 2017, 92 (93); BGH NStZ-RR 2017, 143 (144).

⁸⁰ BGH NStZ 2013, 648; BGH NStZ 2017, 92 (93); BGH NStZ-RR 2017, 143 (144).

4. Die Nichtberücksichtigung von Fernzielen

In dem Beschluss des BayObLG wird schließlich knapp auf die Einbeziehung möglicher Fernziele eingegangen.⁸¹ Sowohl Art. 5 GG als auch Art. 8 GG seien nicht in die Verwerflichkeitsprüfung i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB einzubeziehen.⁸² Daran ändere die Motivation, mit der Aktion Aufmerksamkeit für die als ungerechtfertigt empfundenen Corona-Einschränkungen zu schaffen, nichts.⁸³ Nach § 240 Abs. 2 StGB muss zu der Feststellung, dass Rechtfertigungsgründe fehlen, noch eine Verwerflichkeitsprüfung vorgenommen werden, um die Rechtswidrigkeit der Tat festzustellen.⁸⁴ Rechtswidrig ist demnach eine Tat dann, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.⁸⁵ Zu prüfen ist die Verwerflichkeit sowohl bei Gewalt als auch bei Drohung als Nötigungsmittel,⁸⁶ und zwar anhand des Verhältnisses des Mittels und des Zwecks zueinander.⁸⁷ Die Verwerflichkeit setzt ein gesteigertes Unwerturteil voraus.⁸⁸ Angenommen wird ein solches Unwert, wenn das Verhalten zu missbilligen ist.⁸⁹ Kriterien für die Annahme einer solchen Verhaltensmissbilligung lassen sich jedoch nicht objektivieren,⁹⁰ was Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit gem. Art. 103 Abs. 2 GG begründet.⁹¹ Es wird dennoch an dem Kriterium der Verwerflichkeit nach dieser Definition festgehalten,⁹² sodass es in jedem Fall stets zu prüfen ist.

Fernziele werden bei der Prüfung der Verwerflichkeit des Zwecks besonders relevant.⁹³ Denn es stellt sich bei der Untersuchung des Zwecks die Frage, worauf genau abgestellt werden kann. Unstreitig und systematisch schlüssig ist, dass mit dem Zweck in jedem Fall das abgenötigte Verhalten erfasst wird, also die Handlung, das Unterlassen oder die Duldung.⁹⁴ Ob neben diesem Nahziel ebenfalls Fernziele, also ein Ziel, das durch die Erreichung des Nahziels verfolgt werden soll, einzubeziehen

⁸¹ BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 11 f.).

⁸² BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 11).

⁸³ BayObLG NJW 2026, 334 (334 Rn. 12).

⁸⁴ Die Einordnung auf Rechtswidrigkeitsebene wird in der Literatur teilweise diskutiert, vgl. für einen Überblick *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 240 Rn. 38 f.; *Sinn*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 240 Rn. 118 ff. Jedoch ordnet die herrschende Meinung dieses Kriterium der Rechtswidrigkeit zu, sodass dies den Studierenden ebenfalls in der Prüfung empfohlen wird, vgl. BGHSt 31, 195 (200); 39, 133 (137 f.); *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 240 Rn. 38a; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 240 Rn. 17; *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 380.

⁸⁵ Die Verwerflichkeit dient als einschränkendes Korrektiv, vgl. BGHSt 31, 195 (200); *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 240 Rn. 40; *Homann*, JA 2023, 554 (557).

⁸⁶ *Valerius*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2026, § 240 Rn. 49; *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 240 Rn. 45; *Eisele*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 240 Rn. 16; *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 378.

⁸⁷ BVerfGE 73, 206 (255 f.); BGHSt 17, 328 (331); *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 240 Rn. 42; *Sinn*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 240 Rn. 126.

⁸⁸ BGHSt 17, 328 (332); *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 240 Rn. 41; *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 379.

⁸⁹ Genauer wird unter anderem von sittlicher Missbilligung, so BGHSt 17, 328 (331 f.); 18, 389 (391), oder von der Sozialwidrigkeit des Handelns, so *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 240 Rn. 41, gesprochen.

⁹⁰ *Sinn*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 240 Rn. 127; *Roxin*, JuS 1964, 373 (376 f.), schlägt objektivierbare Kriterien vor, welche jedoch auch auf wagen Ordnungsprinzipien zurückzuführen sind; *Sinn*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 240 Rn. 128.

⁹¹ *Sinn*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 240 Rn. 127; *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 354; *Roggemann*, JZ 1988, 1108 (1110).

⁹² *Sinn*, in: MüKo-StGB Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 240 Rn. 122.

⁹³ *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 383.

⁹⁴ BGHSt 35, 270 (276); *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 240 Rn. 43; *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 383.

sind, ist umstritten.⁹⁵ Besonders relevant wird diese Frage gerade bei politisch motivierten Nötigungstaten. Während der BGH nur auf das Nahziel abstellen und Fernziele im Rahmen der Strafzumessung einbeziehen wollte,⁹⁶ hat das BVerfG jedoch mittlerweile deutlich gemacht, dass im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung auch weitere Aspekte im Sinne einer Gesamtabwägung heranzuziehen sind.⁹⁷ Gerade bei politisch motivierten Nötigungstaten sei die Ausübung der Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1, 8 GG als Fernziel für die Feststellung der Verwerflichkeit besonders beachtlich.⁹⁸ Ist also der Schutzbereich der Meinungs- oder Versammlungsfreiheit eröffnet,⁹⁹ so ist im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung eine Sozialverträglichkeit gegebenenfalls anzunehmen, wenn die tatbestands-erfüllende Behinderung im Zusammenhang mit der Ausübung des Grundrechts steht. Beispielsweise sind demonstrationstypische Behinderungen von Straßen in der Regel aufgrund der Unvermeidbarkeit als nicht verwerflich anzusehen.¹⁰⁰ Auch andere Protestformen, die nicht in Form des klassischen Demonstrationzugs erfolgen, wie beispielsweise Sitzblockaden, können als kommunikativ wirkendes Mittel eingeordnet und somit als sozialverträglich eingestuft werden.¹⁰¹ Die Verwerflichkeit ist jedoch dann anzunehmen, wenn die Behinderung keinerlei kommunikativen Bezug aufweist und gerade der Behinderung Dritter wegen blockiert wird.¹⁰² Dass die Frage, wann zweckgerichtet und absichtlich zur Behinderung Dritter eine Straße blockiert wird und wann nicht, bei ähnlich gelagerten Sachverhalten sehr unterschiedlich beantwortet werden kann, zeigen die verschiedenen Entscheidungen der letzten Jahre zu den sog. Klimakleber-Fällen deutlich.¹⁰³ Was bei der Prüfung des Zusammenhangs nicht von Bedeutung sein darf, ist die Bewertung des politischen Inhalts der Versammlung.¹⁰⁴ Der BGH führte gerade die Gefahr der zumindest unterbewussten Bewertung als Argument gegen die Berücksichtigungen von Fernzielen bei der Verwerflichkeitsprüfung an.¹⁰⁵ Dass jedoch Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1, 8 GG dennoch heranzuziehen sind, hat das BVerfG schließlich deutlich gemacht. Daher ist der pauschalen Feststellung des BayObLG, Fernziele seien im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung nicht beachtlich, so nicht zuzustimmen.

Dem BayObLG ist aber dahingehend beizupflichten, dass im vorliegenden Fall keine abwägungsrelevanten Fernziele vorliegen. Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG schützt die Meinungsfreiheit, somit subjek-

⁹⁵ Dafür BVerfGE 104, 92 (109 ff.); BVerfG NJW 2011, 3020 (3023); *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 383; *Roggemann*, JZ 1988, 1108 (1110); dagegen BGHSt 35, 270; *Haas*, in: BVerfGE 104, 92 (121 f.).

⁹⁶ BGHSt 35, 270.

⁹⁷ BVerfGE 104, 92 (109 ff.); BVerfG NJW 2011, 3020 (3023).

⁹⁸ BVerfGE 104, 92 (103); *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 383; *Preuß*, NZV 2023, 60 (67).

⁹⁹ BVerfGE 104, 92 (104).

¹⁰⁰ BVerfG NJW 2002, 1031 (1033); *Preuß*, NZV 2023, 60 (67).

¹⁰¹ BVerfGE 104, 92 (109 f.); BVerfG NJW 2011, 3020 (3023); *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 383.

¹⁰² Als „Instrumentalisierung“ der Blockierten, vgl. BVerfGE 104, 92 (105); *Valerius*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2026, § 240 Rn. 62; *Fischer/Anstötz*, in: Fischer, Strafrecht, Besonderer Teil 1, 48. Aufl. 2025, Rn. 383; *Sinn*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 240 Rn. 145.

¹⁰³ *Sinn*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 240 Rn. 141; zu den divergierenden Entscheidungen des AG Tiergarten vgl. *Preuß*, NZV 2023, 60.

¹⁰⁴ BVerfGE 104, 92 (110); BVerfG NJW 2011, 3020 (3023); *Eisele*, in: Tübinger Kommentar, Strafrecht, 31. Aufl. 2025, § 240 Rn. 29a, 29d.

¹⁰⁵ BGHSt 35, 270 (280 f.).

tive Stellungnahmen.¹⁰⁶ Die Aufschrift „Achtung Gleisbruch 2 km“ enthält kein Werturteil, sondern eine falsche Tatsachenbehauptung, welche nicht von dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit erfasst wird.¹⁰⁷ Auch Art. 8 GG ist nicht in die Gesamtwürdigung mit einzubeziehen. Geschützt wird gem. Art. 8 Abs. 1 GG die Versammlungsfreiheit. Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mindestens zweier Personen,¹⁰⁸ die eine innere Verbindung aufgrund eines gemeinsamen Zwecks aufweisen.¹⁰⁹ Der Angeklagte spannte das Banner mit einer weiteren Person auf,¹¹⁰ sodass zwei Personen vor Ort waren. Die Anforderungen, die man an die innere Verbindung stellen möchte, sind streitig. Teilweise wird Art. 8 GG stets als Ergänzung zu Art. 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 GG betrachtet, wonach der gemeinsame Zweck in der öffentlichen Meinungsbildung und -äußerung liegen muss.¹¹¹ Daher sieht das BVerfG auch demonstrationstypische Handlungen wie das Spannen von Bannern also von Art. 8 GG geschützt an.¹¹² Demnach wäre der Schutzbereich hier nicht eröffnet, da es schließlich an der Meinungsbildung und -äußerung fehlt. Teilweise wird aber auch auf Anforderungen an den gemeinsamen Zweck verzichtet, sodass kein bestimmter Inhalt des Versammlungszwecks gefordert wird.¹¹³ Allerdings führt ein weiterer Versammlungsbegriff nicht zum Schutz des Spannens des Banners. Die Aufnahme des Spannens eines Banners in den Schutzbereich von Art. 8 GG hängt gerade davon ab, dass damit zur Meinungsbildung und -äußerung beigetragen wird.¹¹⁴ Sonst gibt es keinen Grund, auf Art. 8 GG und nicht auf Art. 2 Abs. 1 GG zurückzugreifen.¹¹⁵

Das bedeutet freilich nicht, dass bei einem politischen Schriftzug auf dem Banner aufgrund von Art. 8 GG automatisch eine Sozialverträglichkeit anzunehmen wäre. Mit in die Gesamtbewertung einzubeziehen ist auch der Zusammenhang zwischen der Tat und dem Versammlungsthema.¹¹⁶ Ein solcher Zusammenhang zwischen der Corona-Einschränkungen und der Fahrt des ICE fehlt gänzlich. Das Spannen eines politischen Banners trüge auch zu keiner kommunikativen Auseinandersetzung bei. Schließlich würde auch dann die Zerstörung des Banners durch den Zug und nicht die Wahrnehmung der Stellungnahme bezweckt werden sollen. Es kann von unbeteiligten Dritten nicht erwartet werden, dass sie solch eine Beeinträchtigung hinnehmen und sich für die Schaffung von Aufmerksamkeit derart instrumentalisieren lassen.¹¹⁷

Damit wäre auch in solch einem Fall eine Verwerflichkeit i.S.d. § 240 Abs. 2 StGB unter den vorliegenden Umständen anzunehmen.

¹⁰⁶ Bethge, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 25; Manssen, Staatsrecht II, 20. Aufl. 2024, Rn. 387.

¹⁰⁷ BVerfGE 85, 1 (15); Manssen, Staatsrecht II, 20. Aufl. 2024, Rn. 389.

¹⁰⁸ Höfling/Ogorek, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 8 Rn. 13; Manssen, Staatsrecht II, 20. Aufl. 2024, Rn. 536.

¹⁰⁹ Kingreen/Poscher, Grundrechte, Staatsrecht II, 41. Aufl. 2025, Rn. 976; Höfling/Ogorek, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 14.

¹¹⁰ Vgl. [beck-aktuell v. 2.12.2022](#), [becklink 2025561](#) zum erstinstanzlichen Urteil des AG Gemünden, Urt. v. 2.12.2022 – 701 Js 373/21.

¹¹¹ BVerfGE 104, 92 (104); BGH NJW 1998, 2149 (2151); Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 19. Aufl. 2026, Art. 8 Rn. 3a; Manssen, Staatsrecht II, 20. Aufl. 2024, Rn. 532.

¹¹² BVerfGE 69, 315 (343); Manssen, Staatsrecht II, 20. Aufl. 2024, Rn. 537.

¹¹³ Kingreen/Poscher, Grundrechte, Staatsrecht II, 41. Aufl. 2025, Rn. 979; Höfling/Ogorek, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 14 ff.

¹¹⁴ BVerfGE 69, 315 (343).

¹¹⁵ Vgl. auch krit. zur Einbeziehung demonstrationstypischer Handlungen im Schutzbereich des Art. 8 GG Depenheuer, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 93. Lfg., Stand: Oktober 2020, Art. 8 Rn. 59.

¹¹⁶ BVerfGE 104, 92 (112); Eisele, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 240 Rn. 29b; Sinn, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 240 Rn. 145.

¹¹⁷ Valerius, in: BeckOK StGB, Stand: 1.8.2026, § 240 Rn. 62; Fischer/Anstötz, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 240 Rn. 46 ff.; Sinn, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 240 Rn. 145.

V. Fazit

Die Bejahung einer Nötigungsstrafbarkeit durch das BayObLG überzeugt nicht. Es fehlt an einem Nötigungsmittel, weil sich weder die Annahme von Gewalt noch die einer Drohung mit einem empfindlichen Übel überzeugend begründen lässt. Zieht man die Zweite-Reihe-Rechtsprechung heran und hält man mit dem BVerfG eine rein psychische Zwangswirkung für nicht ausreichend, ist es doch sehr verwunderlich, dass bei dem problemlosen Durchbrechen eines Transparents durch einen ICE Gewalt angenommen wurde. Für eine körperlich messbare Angstreaktion fehlen jegliche Anhaltspunkte, zudem ist zweifelhaft, ob sich die Fälle der Nötigung im Straßenverkehr auf die hier besprochene Konstellation übertragen lassen. Auch wird nicht mit einem empfindlichen Übel gedroht, sodass die Nötigungsstrafbarkeit hier nicht begründet ist.

Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, dass das Spannen von Transparenten über Gleisen ein gefährlicher Vorgang ist, der nicht ohne Grund beim Lokführer ein mulmiges Gefühl ausgelöst hat. Grundsätzlich können gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr deshalb auch mithilfe des § 315 StGB strafrechtlich sanktioniert werden. Ist dieser jedoch nicht einschlägig, sollte nicht als Konsequenz eine Strafbarkeit nach § 240 StGB bemüht werden, wenn sich diese nicht überzeugend begründen lässt. Die Nötigung ist kein Auffangtatbestand für als strafwürdig bewertetes Verhalten.